

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1842.

N. XX. Verordnung

der Fürstl. Cammer vom 27. Juni 1842, die Langholz- und Bretterflöße betreffend.

(R. Wochenbl. 1842. St. 26.)

Nachdem neuerlich wiederholt Fälle vorgekommen, daß Langholz- und Bretter-Flöße wegen des niedrigen Wasserstandes der Saale durch Pferde haben Stromabwärts gezogen werden müssen, dieß aber dem Fischwasser zu wesentlichstem Nachtheile gereicht, auch dem Begriffe des Flößens gar nicht entspricht, so machen Wir hiermit bekannt, daß künftighin nur dann Langholz- und Bretter-Flöße die in hiesigem Territorio gelegene Wasserstraße passieren dürfen, wenn selbige durch die alleinige Kraft des Wassers fortgeschafft werden können, und daß für jedes Floß, welches bei zu niedrigem Wasserstande diesen ungeachtet durch eine andere bewegende Kraft, als durch Wasser und die gewöhnlichen Floßstangen, wie oben z. B. durch Pferde &c., auf diesseitigen Stromgebiete zu transportiren versucht wird, eine Strafe von 8 Rl. zur Fürstlichen Cammercasse gezahlt werden muß, wornach sich jeder Betheiligte zu achten und vor der angedrohten Strafe zu wahren hat.

Rudolstadt, den 27. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Cammer.